



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

14. Juni 2016

Nr. 2016-375 R-272-13 Parlamentarische Empfehlung Hans Gisler, Schattdorf, «Für eine konstruktivere Wald-Bewirtschaftung und deren Nutzung»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 16. März 2016 reichte Landrat Hans Gisler, Schattdorf, mit Zweitunterzeichner Alois Arnold (1965), Bürglen, eine Parlamentarische Empfehlung ein. Damit soll dem Regierungsrat empfohlen werden, die Waldnutzung im Nutz- und Privatwald zu erleichtern und dessen Erschliessung zu unterstützen. Im Weiteren soll die Verwendung von einheimischem Holz gefördert werden.

Zur Begründung des Vorstosses erwähnt der Erstunterzeichner die hohen Holzvorräte im Nutz- und Privatwald. Gleichzeitig verweist er auf die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen nach der Verabschiedung der Waldgesetzesrevision durch die eidgenössischen Räte.

II. Antwort des Regierungsrats

Allgemeines

Die Pflege und Nutzung des Walds ist eine klassische Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Beide Ebenen beteiligen sich in etwa zur Hälfte an den Kosten für die Leistungen, die der Wald zugunsten der Allgemeinheit erbringt. Der Bund gibt im Waldgesetz (WaG; SR 921.0) und in der Waldverordnung (WAV; SR 921.01) die Grundsätze für den Schutz, aber auch für die Nutzung und Pflege des Walds vor. Die Anschlussgesetzgebung der Kantone regelt in erster Linie die operative Umsetzung der eidgenössischen Gesetzgebung. Die Kantone besitzen in der Umsetzung einen gewissen Freiraum, der unter anderem dazu genutzt werden kann, regionale Gegebenheiten gebührend zu berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Rahmenbedingungen der Bundesgesetzgebung eingehalten sind. Das Bundesparlament hat in der Frühlingssession 2016 eine umfassende Revision des Waldgesetzes nach einem mehrjährigen Prozess verabschiedet. Dabei wurden in Bezug auf zwei zentralen Anliegen der vorliegenden Empfehlung wesentliche Gesetzesänderungen beschlossen: Unter dem Eindruck der hohen Holzvorräte im Schweizer Wald ist es künftig wieder möglich, auch ausserhalb des Schutzwalds, das heisst in erster Linie im Nutzwald, die Anpassung und Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen zu unterstützen. Als Zweites sieht das Bundesgesetz neue Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung, unter anderem bei Bundesbauten, vor.

Die kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) vom 13. November 1996 ist mittlerweile 20-jährig. Seither wurden lediglich im Rahmen der Umsetzung der NFA bei den Finanzierungsartikeln Anpassungen vorgenommen. Einige Bestimmungen erscheinen aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäss. Andere müssen dem revidierten Bundesgesetz angepasst werden. Nach erfolgter Bundesgesetzrevision ist für den Regierungsrat der Zeitpunkt für eine Revision der kantonalen Anschlussgesetzgebung gekommen. Er ist gewillt, in der laufenden Legislaturperiode die Revision der kantonalen Waldverordnung dem Landrat zu unterbreiten.

Der Erstunterzeichner greift in seiner Parlamentarischen Empfehlung einige Punkte auf, die im Rahmen der Ordnungsrevision anzupacken sind. Die Lösungen sind im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses mit allen Beteiligten zu suchen.

Zu den einzelnen Punkten

Der Regierungsrat nimmt die Gelegenheit gerne wahr, zu den einzelnen Punkten des Antrags die heutige Situation und allfälligen Handlungsbedarf aus seiner Sicht aufzuzeigen.

1. *Den privaten Waldeigentümern sind grundsätzlich die gleichen Rechte zuzugestehen und Pflichten aufzuerlegen.*

Weder das Bundesgesetz noch die kantonale Waldverordnung machen einen Unterschied zwischen öffentlichem Wald und Privatwald. Demzufolge bestehen für die Privatwaldbesitzer im Vergleich zum öffentlichen Waldbesitzer keine zusätzlichen Pflichten oder Rechte.

2. *Die Waldnutzung innerhalb der Bewirtschaftungsgrundsätze laut Art. 20 und 21 und des Kahlschlagverbots Art. 22 ist für die Waldeigentümer zu erleichtern.*

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Je nachdem, welche Waldfunktion im Vordergrund steht, ergibt sich für den Waldeigentümer mehr oder weniger Spielraum in der Waldnutzung. Dort, wo die Nutzfunktion im Vordergrund steht, ist in aller Regel ein grosszügigerer Eingriff möglich als in Schutzwaldungen. Dieser Spielraum soll innerhalb der vorgegebenen Bandbreite auch ausgenutzt werden. Wer im Wald Bäume fällen will, braucht aber gemäss Artikel 21 Waldgesetz auf jeden Fall eine Bewilligung des Forstamts. Im Kanton Uri ist es jedem Waldeigentümer möglich, für den Eigenbedarf jährlich maximal 10 m³ Holz ohne Bewilligung zu schlagen. Diese Regelung lässt dem Waldeigentümer im interkantonalen Vergleich recht grosse Freiheiten. Grössere Holzschläge sind durch den Förster anzuzeichnen. Die Anzeichnungspflicht ist nicht als Schikane gegenüber dem Waldeigentümer zu verstehen, sondern als Beratungsleistung, damit der Wald seine Funktionen möglichst gut erfüllen kann. Diese Beratungsleistung zugunsten des Privatwaldeigentümers sollte grundsätzlich ohne Kostenfolge in Anspruch genommen werden können. Entsprechende Präzisierungen wären bei der Ordnungsrevision anzubringen.

3. *Die Erstellung und Nutzung der zur Bewirtschaftung nötigen Infrastruktur ist zu erleichtern und finanziell zu unterstützen, um so die Nachhaltigkeit zu gewährleisten.*

Die finanzielle Unterstützung im Nutzwald sowie im Privatwald für erschwerte Bedingungen soll dem Schutzwald gleich gestellt sein.

Wie bereits erwähnt bietet das revidierte Waldgesetz in Zukunft die Möglichkeit, Anpassungen und Wiederinstandstellungen von Walderschliessungen im Nutzwald und selbstverständlich auch im Privatwald zu unterstützen. Dabei sind unter anderem auch Unterstützungsbeiträge an den Einsatz von Seilkränen möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass Erschliessungsmassnahmen im Rahmen eines genehmigten Gesamtkonzepts erfolgen. Die Finanzierungsartikel der kantonalen Waldverordnung sind so anzupassen, dass sie mit der Bundesgesetzgebung vereinbar sind, handelt es sich doch bei der Waldpflege um eine Verbundaufgabe, welche von Bund und Kanton gemeinsam zu tragen ist.

4. *Das einheimische Holz soll politisch auf Stufe Baugesetz attraktiver vermarktet werden, vor allem bei öffentlichen Bauten.*

Das revidierte Waldgesetz verpflichtet den Bund bei eigenen Bauten, den Einsatz des einheimischen Rohstoffs Holz zumindest zu prüfen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Holzanwendung ist aus Wettbewerbsgründen verständlicherweise nicht möglich. Im Weiteren werden Massnahmen in der Holzforschung und in der Öffentlichkeitsarbeit künftig vermehrt unterstützt. Artikel 34 der kantonalen Waldverordnung hält den Regierungsrat dazu an, im Rahmen seiner Kompetenzen die Verwendung einheimischen Holzes zu fördern. Andere Kantone haben in ihrer Waldgesetzgebung etwas konkretere Massnahmen zur Holzförderung formuliert. Eine Konkretisierung und Anpassung an die Bundesgesetzgebung erachtet der Regierungsrat im Rahmen der Revision der Waldverordnung als sinnvoll.

5. *Der Regierungsrat ist besorgt, die vom Bund gegebenen finanziellen Mittel für Projekte und Massnahmen anzufordern.*

Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund alle vier Jahre Programmvereinbarungen im Bereich Wald ab, in denen die Leistungen des Kantons und die Beiträge des Bunds geregelt sind. Die für die Zielerreichung notwendigen Bundesmittel konnten im Rahmen dieser Vereinbarungen bisher immer sichergestellt werden. Dies ist auch für die Periode 2016 bis 2019 der Fall.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Die Parlamentarische Empfehlung greift Punkte auf, die der Regierungsrat im Rahmen der notwendigen Revision der Waldverordnung zu prüfen gewillt ist. Gestützt auf die oben aufgeführten Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Empfehlung im Sinne der regierungsrätlichen Antwort zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des

Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat
Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. B. C.', written in a cursive style.